

Bekanntmachung Nr. 60/2019
Haushaltssatzung
der Gemeinde Kudensee für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 157.300,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 204.500,00 € |
| einem Jahresüberschuss von | |
| einem Jahresfehlbetrag von | 47.200,00 € |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 155.200,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 192.900,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 8.300,00 € |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,31 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 € Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Veröffentlicht

Jede/Jeder Interessierte kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Wilster, 13.12.2019

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers